OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-653010/8/SE

Datum: Linz, 16. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag von C__, S__, vom 6. Dezember 2023 auf Gewährung von Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend Beschwerdeerhebung im behördlichen Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Perg zu GZ: BHPEVerk-2023-323351/4-RMI, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 6. Dezember 2023 auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. C__ (im Folgenden: Antragsteller) brachte den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 6. Dezember 2023 persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft Perg am 11. Dezember 2023 ein.

I.2. Die belangte Behörde legte den Antrag auf Verfahrenshilfe mit Schreiben vom 11. Dezember 2023, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte den Antragsteller mit Schreiben vom 1. Februar 2024 auf, seinen Antrag zu präzisieren und konkretisieren, da im behördlichen Akt der von ihm zitierte Bescheid nicht existiert.

I.4. Mit Schreiben vom 9. Februar 2024, eingelangt am 12. Februar 2024, teilte der Antragsteller zusammengefasst mit, dass er den Durchblick verloren habe und ein Brief mit dem von ihm zitierten Geschäftszeichen existiere.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, den Antrag sowie den Eingaben des Antragstellers.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Antrag als unzulässig zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Im gegenständlichen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe gibt der Antragsteller den Bescheid bzw. die Bescheide der belangten Behörde vom 23. November 2023 zu folgenden Geschäftszeichen an:
1. BHPE/923110010650/23
2. BHPE/VERK-2023-323351/4-RMI
3. BHPE/VERK/2023-305999/2-RMI

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde der Antragsteller informiert, dass sich aus dem vorgelegten behördlichen Verfahrensakt ergibt, dass kein Bescheid vom 23. November 2023 mit der GZ: BHPE/VERK/2023-

323351/4-RMI existiert. Er wurde aufgefordert seinen Antrag diesbezüglich zu präzisieren bzw. konkretisieren. Weiters wurde er darauf hingewiesen, dass bei Nichtbehebung bzw. bei nicht vollständiger Behebung des Mangels sein Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe als unzulässig zurückzuweisen ist.

Das Schreiben des Antragstellers vom 9. Februar 2024, eingelangt am 12. Februar 2024, lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Diese Akte GZ: BHPE/VERK/2023-323351/4-RMI existiert doch (siehe Anhang). Auf jeden Fall ist dieses Aktenzeichen vorhanden. Auf diesen Brief habe ich Widerspruch eingelegt. Diese 100 verschiedenen Aktenzeichen gehen nur um eine Sache den Führerschein Entzug der zu Unrecht erfolgte, wegen der falschen nicht ärztlichen Diagnose der Besonders geschulten Polizeibeamten.
[…]“

Diesem Schreiben sind unter anderem ein Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 7. November 2023, GZ: BHPE/VERK/2023-323351/6-RMI, betreffend die Aufforderung zur Beibringung von Befunden nach dem Führerscheingesetz sowie ein Zurückweisungsbescheid vom 11. Dezember 2023, GZ: BHPE/VERK/2023-323351/8-RMI, angeschlossen.

Die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 10. Oktober 2023 hat die GZ: BHPE/VERK/2023-323351/4-RMI. Im behördlichen Verfahrensakt befindet sich weder ein Schreiben noch ein Bescheid datiert mit 23. November 2023.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lautet:

„Anbringen

§ 13. […]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist

zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]“

III.2. Mängelbehebung

Der Antragsteller wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 1. Februar 2024 gesetzeskonform über die Mängel des gegenständlichen Antrages informiert, zur Verbesserung aufgefordert und darauf hingewiesen, dass bei Nichtbehebung oder nicht vollständiger Behebung, der Antrag zurückzuweisen ist.

Eine Präzisierung bzw. Konkretisierung dahingehend, gegen welchen Bescheid im behördlichen Verfahren zu GZ: BHPE/VERK/2023-323351 Beschwerde erhoben werden möchte und dafür Verfahrenshilfe gewährt werde soll, erfolgte durch den Antragsteller nicht. Die Rechtssache, für die die Gewährung von Verfahrenshilfe begehrt wird, ist nicht bestimmt bezeichnet.

Der gegenständliche Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Anmerkung

Beim Bescheid der belangten Behörde vom 7. November 2023, GZ: BHPE/VERK/2023-323351/6-RMI, handelt es sich um einen Mandatsbescheid nach § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991. Mit diesem Bescheid wurde der Antragsteller zur Beibringung von Befunden aufgefordert.

Gegen einen Mandatsbescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung (vom Antragsteller als Einspruch bezeichnet) erhoben werden. Die Frist dafür beträgt zwei Wochen (wie auch in der Rechtsmittelbelehrung enthalten) und es entscheidet die (belangte) Behörde darüber.

Der mit E-Mail vom 10. Dezember 2023 (Sonntag) übermittelte „Einspruch“ war verspätet und wurde von der belangten Behörde daher mit Bescheid vom 11. Dezember 2023, GZ: BHPEVerk-2023-323351/8-RMI, zurückgewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer